

Geschäftsbesorgungsvertrag

Zwischen dem

XXXXXX

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und dem Kreis Warendorf
vertreten durch den Landrat, Herrn Dr. Olaf Gericke,

- nachfolgend "Auftragnehmer" genannt -

wird folgender Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt in der durch den Kreis Warendorf betriebenen Servicestelle Personal für den Auftraggeber Personaldienstleistungen nach dessen Aufträgen und Weisungen. Die Inhalte ergeben sich aus der beigefügten Anlage, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildet. Der Auftragnehmer wird im Namen und im Auftrag des Auftraggebers gegenüber den Mitarbeitern und den im Rahmen der Personalsachbearbeitung beteiligten Dritten des Auftraggebers tätig.
- (2) Mit dem Auftragnehmer können weitere Serviceleistungen vereinbart werden.

§ 2

Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Qualität und Umfang der Leistungspflichten des Personals des Auftragnehmers richtet sich nach Landesbeamtenrecht, Tarifvertragsrecht und internen Weisungen des Auftragnehmers.
- (2) Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, das in der Anlage dargestellte Leistungsverzeichnis im beiderseitigen Einvernehmen zu ändern. Informationen über angestrebte Änderungen des Leistungsverzeichnisses erhält der Auftraggeber vorab in angemessener Frist durch schriftliche Mitteilungen.

- (3) Eine Weiterverlagerung der übernommenen Aufgaben und Pflichten auf Subunternehmen, auch die teilweise Übertragung von Aufgaben (Teilakte bzw. Hilfsfunktionen) auf Subunternehmen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Von dieser Regelung werden Unteraufträge an die citeq, insbesondere im Rahmen von Hilfsfunktionen, nicht erfasst.
- (4) Gesetzliche Prüferinnen und Prüfer der Betriebsprüfung (z.B. aus der Finanzverwaltung oder der Sozialversicherungsverwaltung) haben ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts-, Informations- und Prüfungsrecht.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Warendorf ist berechtigt, auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Servicestelle Personal zu prüfen. Häufigkeit und Umfang der Prüfung werden durch das Rechnungsprüfungsamt selbst festgelegt. Daneben steht kraft Gesetzes die Möglichkeit einer Überprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt, die Prüfungsumfang und –häufigkeit ebenfalls selbst bestimmt.

- (5) Alle vorgenannten Rechte bestehen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Aufgabenübertragung, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Geschäftsbesorgungsvertrag beendet wird, fort. Relevante Unterlagen müssen ebenfalls solange verfügbar bleiben.
- (6) Beendet der Auftragnehmer, gleich aus welchem Grund, ganz oder teilweise seine Tätigkeit für den Auftraggeber, so hat er dem Auftraggeber zu den von ihm nicht weiter zu bearbeitenden Fällen jeweils einen stichtagsbezogenen, schriftlichen Sachstandsbericht zu übergeben.

§ 3

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über maßgebliche Entwicklungen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Geschäftsbesorgung zu übertragenden Aufgaben unverzüglich informieren und entsprechende bei ihm eingehende Unterlagen oder Anfragen weiterreichen.
- (2) Der Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, ihn im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages gegenüber Dritten zu vertreten.
- (3) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen und Personalunterlagen zur Verfügung.

§ 4

Entgelt

Die Vergütung wird pro abgerechnetem Mitarbeiter fällig. Die Beträge sind Monatsbeträge.

Die Beträge werden beginnend mit dem 01.01.2010 monatlich in Rechnung gestellt. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit diesem Betrag sind alle dem Auftragnehmer für die Erbringung seiner Leistungen gem. § 1 und dieses Vertrages entstehenden Kosten abgegolten.

Vergütung pro Mitarbeiter/in

XXX € monatlich

Bei tariflich bedingten Gehaltssteigerungen der Mitarbeiter/innen der Servicestelle Personal, bei Anpassungen der Entgelte der citeq oder Erhöhungen der in den Entgelten berücksichtigten Sachkosten ist der Auftragnehmer berechtigt, die zu zahlende Vergütung ebenfalls entsprechend anzupassen.

§ 5

Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt unter Berücksichtigung der technisch-organisatorischen Maßnahmen gem. § 10 DSGVO NRW und der genutzten DV-Verfahren alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.

§ 6

Datenschutzrechtliche Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm zur Kenntnis kommende personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefristet vertraulich auch gegenüber anderen Mandanten und gemäß dem Datenschutzgesetz NRW zu behandeln und nur im Rahmen der Auftragserfüllung zu verarbeiten.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte des Auftragnehmers ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in der Servicestelle Personal nach eigenen Festlegungen zu Umfang und Häufigkeit zu überprüfen.
- (3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

§ 7

Haftung

- (1) Der Auftragnehmer, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen haften hinsichtlich der Verletzung von Vertragsverpflichtungen für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer im Hinblick auf etwaige Schadensersatzansprüche Dritter frei.

§ 8

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt nach der Unterzeichnung beider Vertragsparteien zum 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Der Vertrag kann durch beide Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Der Auftraggeber erhält darüber hinaus ein Sonderkündigungsrecht ausschließlich für den Fall, dass bei XXXXXX. ein Aufgabenwegfall eintritt.
- (4) Das Recht der Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Erfüllung der ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen trotz einmaliger Abmahnung nicht sicherstellt.
- (5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen die entsprechenden Vertragsanpassungen bzw. -änderungen vorzunehmen.
- (6) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und die von ihm im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Tätigkeit erstellten Unterlagen, Schriftverkehr, Daten, Dokumente etc. unverzüglich dem Auftraggeber zurückzugeben, sobald sämtliche noch offene Ansprüche zwischen den Parteien für erledigt erklärt worden sind.

Sämtliche elektronisch erfassten bzw. gespeicherten Kundendaten sind auf Verlangen des Auftraggebers zu löschen, sofern etwa noch offene Forderungen der Parteien untereinander gegenseitig für erledigt erklärt worden sind.

§ 9
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsparteien diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 10
Schlussbestimmungen

- (1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieser bedarf es auch bei der Änderung dieser Bestimmung.
- (2) Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Warendorf.

Warendorf, den

Warendorf, den

Anlage:
Leistungsbeschreibung